

**01 | DATENSCHUTZRECHT**

DSGVO und amerikanische Anbieter – EuGH kippt den privacy shield: Handlungsbedarf für viele europäische Unternehmen



Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C 311/18 mit Urteil vom 16. Juli 2020 den sogenannten privacy shield, ein vertragliches Abkommen zwischen der EU und den USA, als nicht mit der DSGVO-konform verworfen. Der privacy shield regelte, dass amerikanische Unternehmen bestimmte datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllen mussten und dann in eine Liste des US-Handelsministeriums eingetragen werden konnten. An diese Unternehmen durften personenbezogene Daten aus der EU weitergegeben werden.

Fast alle US-Anbieter von Social-Media- Software- oder Cloud-Diensten waren in der Liste enthalten und damit vom Verbot der Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der EU freigestellt. Mit dem EuGH-Urteil ist das nun nicht mehr so: Cloud-Anbietern, Social-Media-Anbietern oder Softwareanbietern aus den USA dürfen demnach keine personenbezogenen Daten mehr weitergegeben werden, auch nicht als Auftragsverarbeiter.

Die deutschen Datenschutzbehörden sind zudem der Ansicht, dass auch andere datenschutzrechtlichen Instrumente, die eine Weitergabe in sogenannte „unsichere Drittstaaten“ wie die USA ermöglichen, z. B. binding corporate rules innerhalb von Konzernen oder die „Standardvertragsklauseln“ der EU für Auftragsverarbeiter außerhalb der EU, die Weitergabe der Daten nicht rechtfertigen können, wenn die Daten dort einsehbar für den US-Anbieter vorliegen. Die Nutzung von Cloud-Systemen, bei denen die Daten beim Anbieter nur verschlüsselt vorliegen und der Schlüssel allein beim europäischen Unternehmen vorhanden ist, sei allerdings denkbar ebenfalls bei anonymisierten Daten. Nur wird dies bei den meisten Systemen so nicht erfüllbar sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg hat eine entsprechende Stellungnahme veröffentlicht, die hier einsehbar ist:

Fazit der Behörde ist dabei, dass die Unternehmen prüfen müssen, „ob es neben dem von Ihnen gewählten Dienstleister/Vertragspartner [v.a. in den USA] nicht auch zumutbare Alternativangebote ohne Transferproblematik [also Anbieter in der EU] gibt“. Wenn das der Fall ist, werde der Datentransfer durch die Behörde künftig untersagt. Social-Media-Plattformen, Cloud-Anbieter und Software-Anbieter mit Sitz und Datenverarbeitung außerhalb der EU (außer in den wenigen Staaten mit Angemessenheitsbeschluss, wie z. B. der Schweiz) können also von Unternehmen in der EU nun vielfach schlicht nicht mehr genutzt werden. Dies jedenfalls nach Ansicht der Datenschutzbehörde dann nicht, wenn andere Alternativen auf dem Markt verfügbar sind.

VOELKER berät Sie gerne zu den nun erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen.

02 | GELDWÄSCHERECHT

Transparenzregister – eine unterschätzte Verpflichtung



Im Jahr 2017 wurde im Rahmen des Geldwäschegesetzes (GwG) die Einführung eines Transparenzregisters beschlossen. Das Transparenzregister soll ersichtlich machen, welche natürlichen Personen hinter Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen stehen. Damit sollen kriminelle Personen, die juristische Gestaltungen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbrauchen, entdeckt werden. Das Transparenzregister ist eine Datensammlung, mit der jede natürliche Person identifiziert werden kann, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder andere Rechtsgestaltungen stehen. Zum 01.01.2020 wurden das GwG und damit insbesondere auch die Regelungen zum Transparenzregister geändert. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Punkte rund um das Transparenzregister dar, deren Bedeutung noch vielfach unbekannt oder unterschätzt ist.



1. Bestehende Pflichten: Zur Meldung Verpflichtete

Nach § 20 (1) GwG sind folgende Gesellschaften bzw. Vereinigungen zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet:

- GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG,
- eingetragene Vereine, Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen),
- OHG, KG, GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaften,
- Treuhänder oder Verwalter sonstiger Rechtsgestaltungen.

Meldepflichtig ist damit im Grundsatz jede Gesellschaft mit Ausnahme der GbR.

2. Was bzw. wer muss gemeldet werden?

Die Mitteilungspflicht im Transparenzregister zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht. Hierbei verwendet das Gesetz den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, der in § 3 GwG näher definiert wird. Nach § 3 GwG sind wirtschaftlich Berechtigte immer natürliche Personen.

Im Transparenzregister müssen die wirtschaftlich Berechtigten mit folgenden Angaben gemeldet werden Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, u. U. auch Staatsangehörigkeit.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten folgende natürliche Personen:

- Anteilseigner, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- Stimmrechtsinhaber, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren,
- Personen, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. durch Treuhand-, Poolvereinbarungen oder Stimmbindungsverträge).

Eine mittelbare Beteiligung wird einer natürlichen Personen zugerechnet, sofern die Person die tatsächliche Kontrolle an der zwischengeschalteten Gesellschaft innehat. Dies wird angenommen, sofern die Person über 50 % der Kapital- und Stimmrechte an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandgestaltungen zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten z. B. der Stifter einer Treuhandstiftung als Treugeber, ein Stiftungsvorstand, eine begünstigte natürliche Person, jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine wirtschaftliche Verteilung ausübt.

3. Meldefrist

Die Mitteilung muss elektronisch eingereicht werden und hätte bis spätestens zum 01.10.2017 im Transparenzregister erfolgen müssen. Ab diesem Zeitpunkt ist nachzuerfolgen, wer wirtschaftlich Berechtigter war bzw. ist. Falls zum 01.10.2017 keine Eintragung vorgenommen wurde, ist sie nachzuholen.

4. Ausnahmen von der Meldepflicht (Meldefiktion)

Nach § 20 Abs. 2 GwG muss keine Meldung an das Transparenzregister erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- alle notwendigen Angaben müssen aus öffentlich verfügbaren Registern z. B. dem Handelsregister oder dem Unternehmensregister, elektronisch abrufbar sein.
- bei GmbHs greift die Meldefiktion, wenn die Gesellschafterliste elektronisch hinterlegt ist, alle Angaben nach § 40 GmbHG enthalten und die Angaben korrekt sind.
- bei Personengesellschaften greift die Meldefiktion nur in Ausnahmefällen, da im Handelsregister lediglich die Haftsumme und nicht die Pflichteinlage bzw. der Kapitalanteil ersichtlich sind. Die Meldefiktion könnte z. B. bei der Ein-Personen-GmbH & Co. KG oder der GmbH & Co. KG ohne wirtschaftlich Berechtigten greifen. Eine genaue Prüfung ist erforderlich.

5. Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen reicht bis zu 100.000,00 EUR. Außerdem sollen bestandskräftige Bußgeldentscheidungen fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben.

6. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sind Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden berechtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch die zur Meldung Verpflichteten zur Einsichtnahme berechtigt.

7. Handlungsempfehlung

Die Eintragung ins Transparenzregister kann auch von einem Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater oder Rechtsanwalt) vorgenommen werden. ob Sie
zur Meldung verpflichtet sind oder die Meldefiktion greift. Falls eine Meldung notwendig ist, übernehmen wir auch die Eintragung ins Transparenzregister für Sie, sagen Sie uns hierfür einfach Bescheid.

03 | ARBEITSRECHT

18. November 2020: Reutlinger Arbeitsrechtsforum als Webinar



Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt sind weiterhin vielseitig und werfen bei Arbeitgebern viele Fragen auf:



Was ist zu beachten, wenn Arbeit aus dem Betrieb ins Home Office verlegt werden soll? Haben Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, wegen mangelnder Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder aufgrund von Kita- und Schulschließungen der Arbeit bezahlt fernzubleiben? Darf Arbeitnehmern verboten werden, im Rahmen ihres Urlaubs in ein Risikogebiet zu reisen? Dürfen Arbeitnehmer, welche der Risikogruppe zugehörig sind, überhaupt noch auf Dienstreisen in ausländische Risikogebiete geschickt werden? Unter welchen Voraussetzungen gilt bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet für Mitarbeiter eine Test- und Quarantänepflicht?

Diese und viele weitere Fragen greifen wir im Rahmen der 26. Ausgabe des Reutlinger Arbeitsrechtsforums am Mittwoch, den 18.11.2020, um 17:00 Uhr, welches in diesem Jahr erstmals als Webinar stattfindet und unter dem Titel „Corona-Spezial Arbeitsrecht“ steht, auf. Einen Schwerpunkt wird dabei das Thema „Home Office / mobiles Arbeiten“ einnehmen. Wir erläutern dabei ausführlich, was in diesem Zusammenhang aus Arbeitgebersicht zu beachten ist und stellen die Eckpunkte des geplanten „Mobile Arbeit Gesetzes“ vor.

Die Teilnahme an dem Webinar ist selbstverständlich kostenlos. Wir bitten jedoch um vorherige Anmeldung per E-Mail an s.krenz@voelker-gruppe.com. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie von uns den Teilnehmerlink zugesendet. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

04 | STEUERRECHT

BGH entscheidet in einem von VOELKER begleiteten Verfahren zu Bruttopreisen erstmals zu Gunsten des leistenden Unternehmers – Muss aber sonst die corona-bedingte Umsatzsteuersenkung an Kunden weitergegeben werden?



VOELKER begleitet seit Beginn einer im Krankenhausbereich bekannten Klagewelle auf die Rückgewährung von vermeintlich zu viel bezahlten Umsatzsteuern auf individuell hergestellte Arzneimittelzubereitungen im Jahr 2014 zahlreiche Krankenhausträger gegen die Rückforderungen von privaten wie gesetzlichen Krankenversicherungen (PKV/GKV). Anfang 2019 hatten sowohl Bundesgerichtshof als auch Bundessozialgericht erste Leitentscheidungen zu diesen Rückforderungsansprüchen sowohl für die PKV als auch für die GKV getroffen. Der BGH hat dabei für das Zivilrecht grundsätzlich auch bei sogenannten Bruttopreisvereinbarungen die Möglichkeit gesehen, dass ein Rückzahlungsanspruch eines Patienten bestehen kann, wenn sich Patient und Krankenhaus im gemeinsamen Irrtum über die Steuerpflicht befunden haben und wenn die vom Finanzamt zurückerstattete Umsatzsteuer den damit gleichzeitig wegfallenden Vorsteuerabzug übersteigt.

Diese Grundsätze hatte der BGH bis zu diesem Zeitpunkt sechs Entscheidungen festgelegt und auch gegen erste abweichende Entscheidungen von Oberlandesgerichten bestätigt. Deswegen hatten vor allem die privaten Krankenversicherungen bis zuletzt immer auf hohen Rückforderungsansprüchen bestanden, weil sie sagen, quasi jeder Marktteilnehmer sei im Irrtum über die Umsatzsteuerpflicht der Arzneimittel gewesen. Nun hatte das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem von VOELKER begleiteten Fall aber entschieden, dass man nicht so automatisch vorgehen kann und in jedem Einzelfall die Krankenkasse beweisen muss, dass das Krankenhaus als leistender Unternehmer tatsächlich von einer Umsatzsteuerpflicht der Leistungen ausgegangen ist, und nicht etwa nur die Umsatzsteuer abgeführt hat, weil es vom Finanzamt dazu verpflichtet worden ist. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof gestützt. Das ist die erste Entscheidung zu Gunsten der Krankenhäuser. Es ermöglicht Ihnen nunmehr die Forderungen abzuwehren, wenn man im Einzelfall gerade nicht dem Irrtum unterlag, die Arzneimittel seien umsatzsteuerpflichtig.

Diese Rechtsprechung, die sich nunmehr noch vor allem auch durch diese Entscheidung vom 08. September 2020 konkretisiert hat, sollte nicht alleine nur Krankenhäuser interessieren. Sie ist für alle Wirtschaftsbereiche von hoher Relevanz:

Mit diesen nunmehr sieben Entscheidungen hat der BGH die sogenannte Bruttopreisabrede in zivilrechtlichen Verträgen stark beschnitten. Bislang war man davon ausgegangen, dass Verträge, die alleine einen Bruttopreis ausweisen, keine Nachforderungen des Unternehmens oder Rückforderung des Kunden ermöglichen, wenn sich etwas bei der umsatzsteuerlichen Rechtslage ändert. Es ist nun nicht immer so. Wenn beide Seiten von einer speziellen umsatzsteuerlichen Rechtslage bei Vertragsschluss ausgegangen sind und diese sich nachträglich ändert, kann an dem Preis nochmal etwas geändert werden. Das betrifft jeden Unternehmer, der langlaufende Verträge abgeschlossen hat.

Durch die kurzfristige Umsatzsteuersenkung im Rahmen der Corona-Krise hat diese Rechtsprechung aktuelle Brisanz erlangt: Wie man seit der Senkung im Juli feststellen konnte, gehen die meisten Unternehmen davon aus, dass es ihre eigene Entscheidung sei, ob sie die Umsatzsteuersenkung an die Kunden weitergeben oder nicht. Dies stimmt nur zum Teil, nämlich dann, wenn man den Vertrag über einen heutigen Leistungsaustausch erst nach dem 01. Juli 2020 abgeschlossen hat. Bestes Beispiel ist der Einkauf im Supermarkt oder das Essen im Restaurant. Hat man demgegenüber einen längerfristigen Vertrag vor dem 01. Juli 2020 abgeschlossen und dabei den höheren Umsatzsteuersatz einkalkuliert, können die Kunden einen Anspruch darauf haben, dass man die Steuersenkung ungeschmälert an sie weitergibt, wenn im zweiten Halbjahr 2020 abteilbare Leistungen aus diesem Vertrag erbracht werden. Dies betrifft so gut wie jeden Wirtschaftsbereich.

Beste Beispiele sind umsatzsteuerpflichtige Vermietungen (z. B. Carsharing, Leihfahrräder, Gerätemiete usw.), Fitnessstudioverträge, Abonnements, Handyverträge, Wartungsverträge und viele weitere. Mit Kundenanschriften, dass man die Mehrwertsteuersenkung aus organisatorischen Gründen nicht weitergeben möchte, sollte man daher zurückhaltend sein.

Grundsätzlich ist für die Zukunft zu raten, sämtliche Preisklauseln in Dauerschuldverhältnissen daraufhin zu überprüfen und anzupassen, ob nicht ein solches Nach/Rückforderungsrecht nach der neuesten BGH Rechtsprechung ausgeschlossen werden kann. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

05 | GESELLSCHAFTSRECHT

Disquotale Einlage des Gesellschafters einer Personengesellschaft – Vorsicht Steuerfalle!



Erbringen Gesellschafter Einlagen in ihre Gesellschaft, erfolgt dies meist nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft; die Gesellschafter können jedoch auch davon abweichende, sog. disquotale Einlagen leisten. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten, kann dies nach einer aktuellen Entscheidung des BFH doch zum Anfall von Schenkungsteuer führen.

Zum Zweck eines Erwerbs eines Grundstücks durch eine Familien-GmbH & Co. KG, an der als Kommanditisten die beiden Eltern und ihre drei Kinder beteiligt waren, wurden Einlagen geleistet, allerdings nur vom Vater, nicht von den übrigen Familienmitgliedern. Darin sah der BFH eine steuerpflichtige Schenkung des Vaters an die Mutter und die Kinder, da der Vater dem Gesellschaftsvermögen der KG im Wege einer Einlage ohne entsprechenden Gegenleistung Vermögenswerte zugeführt hat, die hinsichtlich der Höhe über den aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft geschuldeten Anteil hinausgingen, und es dadurch zu einer über die Gesellschaft vermittelten Vermögensverschiebung zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern kam, deren Beteiligung an dem über die Gesellschaft gehaltenen Vermögen sich aufgrund der Einlage erhöht hat.

Mit dieser Entscheidung möchte der BFH derartige indirekte Vermögensverschiebungen insbesondere zwischen Familienmitgliedern verhindern. Zugleich wird die Rechtslage bei Personengesellschaften an diejenige bei Kapitalgesellschaften angeglichen, für die in § 7 Abs. 8 ErbStG eine Schenkungsteuerpflicht in derartigen Fällen schon bisher ausdrücklich normiert ist.

Die Entscheidung gilt für alle Personengesellschaften. Schuldner der jeweiligen Schenkungsteuer und damit anzeigepflichtig für die Schenkungsvorgänge sind die jeweiligen Gesellschafter persönlich, was zumindest den Vorteil hat, dass für die Steuerklasse und die Höhe der Freibeträge auf die persönlichen Verhältnisse zum Schenker abzustellen ist.

Vermeiden lässt sich eine steuerbare Schenkung, wenn die disquotale Einlage nicht auf einem (gesamthänderisch gebundenen) Rücklagenkonto der Gesellschaft, sondern auf einem persönlichen Rücklagenkonto des leistenden Gesellschafters gebucht wird, so dass sichergestellt ist, dass die Einlage bei Auflösung der Rücklage allein an den leistenden Gesellschafter zurückfließt. Von daher ist sorgfältig auf die Definition und Ausgestaltung der Gesellschafterkonten im Gesellschaftsvertrag zu achten und diese ggf. anzupassen. Um unliebsame Überraschungen und Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden, empfehlen sich zudem Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach disquotale Einlagen nur aufgrund eines (einstimmigen) Gesellschafterbeschlusses zulässig sind und den Gesellschaftern ein (Sonder-)Entnahmerecht in Höhe einer gegen sie festgesetzten Schenkungsteuer zusteht.

06 | COMPLIANCE

Verbandssanktionengesetz: Ein neues Kapitel im Unternehmensstrafrecht



Was ist Compliance?

Unter Compliance wird die generelle Einhaltung sämtlicher für ein Unternehmen relevanter Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und auch interne Regularien verstanden.

Welches Ziel verfolgt das Verbandssanktionengesetz (VerSanG) und welche Strafen sieht es vor?

Bislang konnte eine Sanktionierung von Unternehmen für Straftaten, die von deren Mitarbeitern und Leitungsorganen begangen werden, nur über die Vorschriften des OWiG oder auf Basis einschlägiger Spezialgesetze (etwa im Kartell- oder Datenschutzrecht) erfolgen. Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären. Für Unternehmen mit einem (Konzern-)Jahresumsatz bis zu 100 Millionen EUR bleibt es bei der bisher schon im OWiG vorgesehenen Höchstgrenze von Strafen von 10 Millionen EUR (bei Vorsatztaten) bzw. 5 Millionen EUR (bei Fahrlässigkeit). Für Unternehmen mit einem (Konzern-)Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen EUR beträgt die Höchstgrenze zukünftig 10 % (bei Vorsatztaten) bzw. 5 % des Jahresumsatzes (bei Fahrlässigkeit).



Fallen Akteure im Gesundheitswesen unter den Gesetzesentwurf?

Der Gesetzesentwurf regelt die Sanktionierung von „Verbänden.“ Hierunter fallen nach § 2 des Gesetzesentwurfs juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften. Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung bei Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Hier bleibt es bei der Sanktionierung nach dem OWiG. Ob ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, wird im Einzelfall genau zu prüfen sein und kann zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten führen dazu, dass auch eine Vielzahl von Akteuren im Gesundheitswesen vom Gesetzesentwurf betroffen sein können. Neben MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaften können daher auch Krankenhäuser und Medizinproduktehersteller von diesem Gesetz betroffen sein.



Hat das Gesetz Auswirkungen auf das Bankwesen?

Der VerSanG-Entwurf betrifft im Grundsatz ebenso auch Kreditinstitute. Dabei ist die Definition der „Verbandstat“ äußerst weitgehend, während der Sanktionsrahmen mit seiner Anknüpfung an den Umsatz des Verbandes insbesondere für Kreditinstitute empfindliche Höhen annehmen kann. Bei Tochtergesellschaften wird an den Umsatz des Gesamtkonzerns angeknüpft. Da der derzeitige Entwurf bei der Sanktionierung des „Verbandes“ sogar an das Handeln aller Mitarbeiter anknüpft, wenn Leitungspersonen des Verbandes die betreffende Tat durch angemessene Vorkehrungen hätten verhindern oder wesentlich erschweren können, sind im Falle der tatsächlichen Verabschiedung des Regierungsentwurfs auch Kreditinstitute gut beraten, Compliance-Maßnahmen zu implementieren bzw. zu überarbeiten, um den vorbezeichneten Verbandssanktionen vorzubeugen; dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil sich Sanktionen in erheblichem Ausmaß auf den Gewinn auswirken und dadurch letztlich auch Anteilseigner treffen.

Fazit und Ausblick

Der unbestimmte Begriff „Compliance-Maßnahmen“ sorgt bei allen Akteuren für Unsicherheit. Unternehmen sind jedoch gut beraten, funktionierende Compliance-Maßnahmen zu implementieren, um empfindlichen Verbandssanktionen vorzubeugen. Darüber hinaus bringen Compliance-Maßnahmen unabhängig von der Haftungsreduzierung eine Vielzahl von Vorteilen, vom Reputationsgewinn bis hin zu einer Verringerung von Haftungsrisiken. Das Gesetz hat schon im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat viel Gegenwind erfahren. Auch der Bundesrat hat am 18.09.2020 einige Kritikpunkte geäußert. Insbesondere bezüglich kleinerer und mittlerer Unternehmen sieht der Bundesrat Überarbeitungsbedarf und hat die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die angedachten Maßnahmen für diese verhältnismäßig sind. Es bleibt daher abzuwarten, ob an dieser Stelle noch nachgebessert wird.

07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER zählt zu den „Top Arbeitgebern“



Die Zeitschrift „Azur“ (Karriereratgeber des Juve-Verlags) zählt VOELKER zu den „Top 5 Arbeitgebern in der Region Südwesten“. Dort werden Berufsträger von VOELKER mit den Worten zitiert „man hat alle Chancen, sich selbst einzubringen und „groß“ zu werden“. Auch dies ist eine Facette des kollegialen Arbeitsumfelds, das nicht nur Praktikumsteilnehmer VOELKER attestiert haben. Ein herzliches Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen, die diese Arbeitsatmosphäre jeden Tag aufs Neue schaffen.

VOELKER weiter führend in Baden-Württemberg



Wir freuen uns darüber, dass unsere Kanzlei auch im diesjährigen JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien in der Region „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“ als eine der besten acht Sozietäten bewertet wurde. JUVE schreibt unter anderem: „Die multidisziplinäre Kanzlei hat einen weiten Wirkungsbereich im südlichen Baden-Württemberg und intensiviert vor allem die Vertretung in Gesellschafterstreitigkeiten, bei Schiedsverfahren und von Organmitgliedern in Haftungsfällen.“

Dr. Hans Hammann ist zum sechsten Mal in Folge „TOP Rechtsanwalt Erbrecht“



Dr. Hans Hammann „zählt für die Redaktion von FOCUS auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung zu Deutschlands Top-Privatanwälten“. In diesem Jahr gehört Dr. Hans Hammann zu dem exklusiven Kreis von bundesweit 24 Privatrechtsanwälten, die „häufig von Kollegen empfohlen“ wurden. Exklusiv für FOCUS hat das Hamburger Statistikerunternehmen Statista die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. Die vollständige Anwaltsliste mit insgesamt 89 Rechtsanwälten im Bereich Erbrecht (davon 65 „von Kollegen empfohlen“ und 24 „häufig von Kollegen empfohlen“) ist im Magazin FOCUS-SPEZIAL, Ausgabe Nr. 37/2020, enthalten.

Zuwachs in der Kanzlei

Auch seit der letzten Ausgabe des VOELKER-journals ist wieder ein neuer Kollege zu unserer Kanzlei gestoßen: Wir begrüßen herzlich



Ganz herzlich begrüßen wir auch unsere beiden neuen Auszubildenden (*Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellte*): Frau **Michelle Meininger** (links) und Frau **Michelle Schneider**



VOELKER spendet

Jedes Jahr unterstützt VOELKER verschiedene gemeinnützige Organisationen aus der Region mit einer Spende für soziale und karitative Projekte. Eine Spende erhielt u. a. der Förderverein Häusliche Kinderkrankenpflege Stuttgart e. V.

v.l.n.r.: Dr. Ulrike Brucklacher, VOELKER & Partner mbB,
Thomas Albrecht, Vorstand HKP e.V.,
Gabriele Schröter, Vorstand FvHKP e.V. (Bild: HKP e.V.)



Praktikumsprogramm „4 gesucht“

Im vergangenen Februar führte VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm „4 gesucht“ durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet.



v.l.n.r.: Herrn Luis Wendling, Frau Laura Herrmann, Frau Héloïse Scheer, Frau Yolanda Thiel

Im Rahmen eines exklusiven Gruppenpraktikums erhielten vier Praktikanten vier Wochen lang umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwältinnen und Anwälten – auch im fachübergreifenden Team – laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, selbst wichtige Rechtsfragen zu recherchieren und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und

hatten Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde. So erlebten die Praktikanten Jura in seiner ganzen Vielfalt – auch jenseits der internationalen Großkanzleien.

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können. Wir suchen momentan Verstärkung im Bereich Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschafterstreitigkeiten sowie im öffentlichen und/oder privaten Baurecht. Möchten Sie Teil unseres Teams werden? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung in elektronischer Form an karriere@voelker-gruppe.com.

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen

